



Kleingärtner-Verein Feldbergblick e. V.

Regelung der Gemeinschaftsarbeit

1. In Gemeinschaftsarbeit werden Arbeiten erledigt, die die Gemeinschaft des Vereins und seine Anlage betreffen.
2. Jede/r Pächter/in – ohne Altersbegrenzung – ist verpflichtet, einmal jährlich fünf Stunden Gemeinschaftsarbeit unentgeltlich zu leisten. Bei Vertretung darf das Mindestalter von 15 Jahren nicht unterschritten werden.
3. Der Vorstand legt am Anfang einer jeden Gartensaison in der Infohütte am Haupteingang Listen aus, in die sich die Pächter/innen eintragen und damit den Zeitpunkt Ihrer Gemeinschaftsarbeit selbst bestimmen können. Es können maximal 10 Personen an einem Gemeinschaftsarbeitstermin teilnehmen.
4. Die Gemeinschaftsarbeit ist für jede/n Pächter/in bindend. Sie begründet sich allein durch die Mitgliedschaft und besteht unabhängig von geleisteter oder nicht geleisteter Gemeinschaftsarbeit der Vorpächterin oder des Vorpächters und ist auch vom Aufnahmedatum in den Verein unabhängig. Das bedeutet, dass jede Person, die in den Verein aufgenommen wird, auch im Aufnahmejahr zur Gemeinschaftsarbeit verpflichtet ist.
5. Pächter/innen, die innerhalb eines Jahres keine Gemeinschaftsarbeit geleistet haben, müssen in Höhe der Stundenzahl der allgemein angeordneten Gemeinschaftsarbeit ein Befreiungsgeld zahlen.
6. Das Befreiungsgeld beträgt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.03.2026 derzeit pro Stunde € 20,00.

Der Vorstand

Stand: 18.06.2026